

II. Wann liegt „Getrenntleben“ vor?

Gerade weil das „Getrenntleben“ weitreichende Rechtsfolgen zeitigt, müssen seine VORAUSSETZUNGEN klar bestimmt sein. Das Gesetz bietet eine Definition.

BGB § 1567 Abs. 1 S. 1

Die Ehegatten leben getrennt, wenn zwischen ihnen keine häusliche Gemeinschaft besteht und ein Ehegatte sie erkennbar nicht herstellen will, weil er die eheliche Lebensgemeinschaft ablehnt.

Schon die verwickelte Ausdrucksweise des Gesetzes deutet darauf hin, dass die Sache manchmal nicht einfach ist.

Beispiel zum Getrenntleben:

Frau Eiermann erkrankt schwer und muss für längere Zeit stationär behandelt werden. Herr Eiermann lebt in dieser Zeit allein in der Ehowohnung. Einmal in der Woche besucht er seine Frau im Krankenhaus und bringt ihr das Nötige. Mit der Zeit werden die Besuche etwas seltener.

Es liegt kein Getrenntleben vor. Solange noch Herr Eiermann die Wohnung als das gemeinsame Heim für sich und seine Frau behandelt, kann man noch nicht einmal von einer „Aufhebung der häuslichen Gemeinschaft“ sprechen. Zudem ist der Trennungszustand VON KEINEM DER EHEGATTEN GEWOLLT, sondern Folge der unerwünschten Krankheit. Gleiches gilt für sonstige Ereignisse, die ein Ehepaar **ungewollt** auseinanderreißen, wie Krieg, Gefangenschaft oder die Verbüßung einer Freiheitsstrafe.

Doch auch **gewollte** Trennungen sind **nicht immer** „Getrenntleben“ im gesetzlichen Sinn.

Weiteres Beispiel zum Getrenntleben:

Herr Müller ist Monteur bei einem Unternehmen, das industrielle Fertigungsanlagen herstellt. Er wird von seinem Arbeitgeber für zwei Jahre nach Kuweit geschickt, um dort am Aufbau großer Anlagen mitzuarbeiten. Während dieser Zeit bleibt Frau Müller in Deutschland in der ehelichen Wohnung zurück. Nach Ende der zwei Jahre will Herr Müller wieder nach Hause und zu seiner Frau zurückkehren.

Selbst wenn Herr Müller während der zwei Jahre nicht zu Besuch nach Hause kommt und selten telefoniert oder schreibt, liegt kein Getrenntleben vor. Zwar kann man zweifeln, ob es sich bei so langer Abwesenheit noch um eine „häusliche Gemeinschaft“ handelt. Möglicherweise ist die zeitweilige Trennung auch gewollt, zum Beispiel wenn Herr Müller sich freiwillig nach Kuweit gemeldet hat, weil dort mehr verdient werden kann. Es fehlt aber das dritte Element des Getrenntlebens, nämlich die ABLEHNUNG DER EHELICHEN LEBENSGEMEINSCHAFT – Herr Müller will ja wieder zurückkommen und Frau Müller ihn auch wieder aufnehmen.

Von Getrenntleben kann also nur die Rede sein, wenn die Aufhebung der häuslichen Lebensgemeinschaft mindestens von einem Ehegatten gewollt ist und auf einer Ablehnung des ehelichen Zusammenlebens beruht. Freilich können auch UNGEWOLLTE ODER EHENEUTRALE TRENNUNGEN sich zum Getrenntleben entwickeln. Schreibt im obigen Fall Herr Müller seiner Frau, er werde nicht mehr nach Hause zurückkehren, weil er sich in eine andere Frau verliebt habe, so beginnt damit das Getrenntleben – ebenso, wenn Frau Müller ihren Mann wissen lässt, er solle bleiben, wo er ist, sie werde ihn nicht mehr in die Wohnung lassen.

III. Einverständliche und gerichtliche Regelung

Gewöhnlich entsteht das „Getrenntleben“ dadurch, dass ein Partner aus der Wohnung auszieht und der andere darin verbleibt. Die Ehegatten können es einfach dabei belassen. Dann kann angenommen werden, dass sie – wenigstens vorläufig – mit dieser Lösung einverstanden sind. Sie können auch ausdrücklich VEREINBAREN, wer die bisher gemeinsame Wohnung benutzt und wer sich ein anderes Zuhause suchen muss.

In Zeiten, in denen preiswerter Wohnraum knapp ist, entsteht freilich häufig STREIT darüber, wer in der Wohnung bleiben darf und wer gehen muss. Es kann zum Beispiel sein, dass die Frau zunächst auszieht, weil sie sich von ihrem Mann bedroht fühlt, gleichwohl aber erreichen will, dass der Mann die Wohnung verlässt und sie selbst wieder einziehen kann. Oder ein Ehegatte, der die Trennung wünscht, möchte von vornherein erreichen, dass der andere die Wohnung räumen muss. Einigt man sich darüber nicht, so kann es zu einer GERICHTLICHEN ENTSCHEIDUNG darüber kommen, wie das Getrenntleben durchzuführen ist (§ 1361b BGB sowie Maßnahmen aufgrund des Gewaltschutzgesetzes). Die Voraussetzungen

EINSCHALTUNG DES GERICHTS:

Es ist wichtig, zu wissen, dass die Nutzung der Ehwohnung gerichtlich geregelt werden kann: Bevor man aus der Wohnung „flieht“, in der man eigentlich bleiben möchte, sollten die CHANCEN EINER GERICHTLICHEN REGELUNG geprüft werden. Das gilt vor allem für Frauen, die misshandelt wurden, namentlich wenn sie vermeiden wollen, dass die Kinder aus ihrer bisherigen Umgebung gerissen werden.

eines solchen Vorgehens werden wir in dem Kapitel „Der Streit um die Ehwohnung“ näher schildern (S. 43).

STRATEGISCHER HINWEIS:

NICHT ANZURATEN sind EIGENMÄCHTIGE MASSNAHMEN, etwa das Austauschen der Türschlösser während der Abwesenheit des Partners, um so dessen Zutritt zu unterbinden. Der so „Ausgewiesene“ wird die Gerichte anrufen und hat prinzipiell das Recht auf Mitbesitz und Mitbenutzung der Wohnung. Generell gilt: Wer sich ins Unrecht setzt, verschlechtert für die weitere Auseinandersetzung seine Karten.

Um sich einer unerträglichen Situation möglichst rasch zu entziehen, bleibt oft nur der FREIWILLIGE AUSZUG aus der Ehwohnung. Für diesen Fall gilt eine überraschende Regel, die unbedingt beachtet werden sollte. Wenn ein Ehegatte aus der bisherigen Ehwohnung FREIWILLIG AUSGEZOGEN ist, so muss er dem anderen Ehegatten gegenüber BINNEN SECHS MONATEN nach seinem Auszug seine ERNSTLICHE RÜCKKEHRABSICHT bekunden. Tut er das nicht, so wird unwiderleglich vermutet, dass er dem anderen das alleinige Nutzungsrecht an der Wohnung überlassen hat (§ 1361b Abs. 4 BGB).

Beispiel zur Rückkehrabsicht:

Herr Sterzl hält es bei seiner Frau nicht mehr aus. Nach einem Streit packt er das Nötigste und zieht zu seinen Eltern. Er möchte allerdings in die Ehwohnung zurückkehren, freilich erst dann, wenn seine Frau ausgezogen ist. Um die Chancen aufrechtzuerhalten, im Laufe der Trennung die Wohnung zu bekommen, muss Herr Sterzl seiner Frau binnen sechs Monaten nach seinem Auszug erklären (am besten per Einschreiben mit Rückschein), dass er in die Wohnung zurückzukehren beabsichtigt. Verstreichet diese Frist ohne eine solche Erklärung, dann wird es so angesehen, als habe er das Nutzungsrecht an der Wohnung freiwillig seiner Frau überlassen.

Vieles an dieser missglückten Regelung ist unklar. Wichtig ist jedoch für die Rechtsberatung, die Vorschrift nicht zu übersehen: Wenn die sechs Monate ohne eine solche Erklärung verstrichen sind, gibt es jedenfalls während des Getrenntlebens keinen Anspruch mehr darauf, die Wohnung oder einen Teil davon zur alleinigen Nutzung zugewiesen zu bekommen, was immer den Auszug veranlasst hat. Bedenklich ist, dass die Vorschrift auch für den Fall GEWALTSAMER ÜBERGRIFFE keine Ausnahme vorsieht.

Weiteres Beispiel zur Rückkehrabsicht:

Frau Meier ist von ihrem Mann schwer misshandelt worden und flieht in ein Frauenhaus. Sie möchte in die Ehwohnung zurück, jedoch erst, wenn ihr Mann ausgezogen ist und wenn rechtlich einigermaßen sichergestellt ist, dass ihr keine Gewalt mehr droht (dazu unten S. 43). Zunächst bleibt sie vor ihrem Mann versteckt, weil sie von schweren Angstzuständen betroffen ist. Auch diese Frau müsste binnen sechs Monaten nach ihrem Auszug ihrem Mann erklären, dass sie in die Wohnung zurückwill, wenn sie ihre Chance, die Wohnung allein zu erhalten, nicht verlieren will. Das

ist untragbar. Man könnte dem entgegenhalten, dass der Auszug der Frau aus der Ehewohnung nicht freiwillig war.

Was aber muss derjenige, der auszieht, dem in der Wohnung verbleibenden Teil erklären, um seine Rechte an der Wohnung nicht zu verlieren? Das Gesetz spricht von „ERNSTLICHER RÜCKKEHRABSICHT“, die geäußert werden muss. Gemeint ist damit nicht die Rückkehr zum Zusammenleben mit dem anderen Ehegatten, sondern **NUR DIE RÜCKKEHR IN DIE WOHNUNG**. Auch derjenige wahrt also die Frist, der binnen der sechs Monate den anderen auffordert, die Wohnung zu verlassen, weil er selbst die Wohnung haben möchte. Ferner wahrt auch derjenige die Frist, der rechtzeitig erklärt, einen **TEIL DER EHEWOHNUNG** getrennt vom anderen bewohnen zu wollen. Die Absicht, in die Wohnung zurückzukehren, sollte **EINDEUTIG ERKLÄRT** werden (nicht also nur: „Ich werde vielleicht wieder einziehen“). Nicht nötig ist die Angabe eines konkreten Einzugsstermins.

WICHTIG: EINHOLUNG JURISTISCHEN RATS

Die Fälle zeigen, dass schon bei dem Schritt zum Getrenntleben juristischer Rat eingeholt werden sollte. Das Getrenntleben ist zwar ein bloß faktischer Zustand, in dem das Fortbestehen der Ehe noch in der Schwebe ist. Es hat aber bereits gravierende rechtliche Auswirkungen, die auch für Scheidung und Scheidungsfolgen bedeutsam sein können.

IV. Getrenntleben in derselben Wohnung

Häufig fehlt den trennungswilligen Ehegatten das Geld, um sich zwei Wohnungen leisten zu können. Deshalb ist nach dem Gesetz ein „Getrenntleben“ auch „innerhalb der ehelichen Wohnung“ möglich (§ 1567 Abs. 1 S. 2 BGB). Es geschieht dies in der Weise, dass die **RÄUMLICHKEITEN** unter den Eheleuten **AUFGETEILT** werden, etwa in der Form, dass die Frau das Wohn- und Schlafzimmer bewohnt, während der Mann auf sein Arbeitszimmer beschränkt wird, das mit einer Schlafcouch ausgestattet ist. Dass Gemeinschaftsräume wie Küche und Bad von beiden benutzt werden, steht dem Getrenntleben nicht im Wege. Auch dass die Ehegatten sich gelegentlich begegnen oder sogar zur gleichen Zeit in der Küche ihr Frühstück einnehmen, hindert das Getrenntleben nicht, wenn es sich, wie die Gerichte sagen, als bloß räumliches Nebeneinander ohne persönliche Beziehung darstellt.

Bei dem zwangsläufigen Zusammentreffen der Trennungswilligen in der Wohnung ist oft zweifelhaft, ob man wirklich von Getrenntleben sprechen kann. Getrenntleben scheidet jedenfalls aus, wenn noch ein **GE- MEINSAMER HAUSHALT** geführt wird, wenn insbesondere die Frau den Mann noch mitversorgt oder wenn noch aus einer gemeinsamen Haushaltskasse gewirtschaftet wird. Kann sich ein Partner wegen einer Krankheit nicht selbst versorgen, so kann ihm der andere im not-

wendigen Umfang helfen, ohne das „Getrenntleben“ aufzuheben; doch dürfen über die nötigen Hilfsmaßnahmen hinaus keine wesentlichen Beziehungen aufrechterhalten oder wiederhergestellt werden.

Beispiel zum Getrenntleben in derselben Wohnung:

Frau Meißner und ihr Mann wollen getrennt leben und teilen die Wohnung unter sich auf. Herr Meißner kommt mit der Situation psychisch nicht zurecht und verfällt dem Alkohol. Er kümmert sich nicht mehr um seine Angelegenheiten, räumt sein Zimmer nicht mehr auf, lässt dort Bierflaschen und Essensreste liegen und droht zu „vermüllen“. Um zu vermeiden, dass sich die Verwahrlosung des Zimmers auf die übrige Wohnung auswirkt, räumt Frau Meißner das Zimmer ihres Mannes auf. In solchem Fall ist trotz der Versorgungsleistungen der Frau die Fortdauer des Getrenntlebens zu bejahen.

Schwierig wird das Getrenntleben in derselben Wohnung, wenn GEMEINSAME KINDER da sind, die mit beiden Elternteilen weiterhin Beziehungen pflegen wollen. Hier gilt: Kontakte der Eltern mit ihren Kindern, mit denen sie ihrer Elternverantwortung entsprechen wollen, hindern das Getrenntleben nicht, sofern bei den Begegnungen nicht doch noch eine eheliche Beziehung zum Ausdruck kommt. Die Abgrenzungen sind hier im Einzelfall schwierig.

WICHTIG: SCHWIERIGKEIT BEIM GETRENNTLEBEN IN DERSELBEN WOHNUNG

Wollen Eheleute in der Ehwohnung getrennt leben, so sollten sie dies klar vereinbaren und dann konsequent durchhalten:
Kein gemeinsamer Haushalt, kein Haushaltsgeld mehr für gemeinsame Zwecke, kein Geschlechtsverkehr, auch kein gemeinsames Fernsehen, Beschränkung der Kontakte auf das absolut notwendige Maß!

Beispiel zum Getrenntleben mit Kindern:

Frau Semmelweis und ihr Mann leben mit zwei Kindern (sechs und acht Jahre) in der ehelichen Wohnung getrennt. Die Kinder leben in den Räumen der Mutter. Sonntags nimmt die Familie noch gemeinsam das Mittagessen ein. Das geschieht, um zu vermeiden, dass die Kinder zu abrupt mit der Trennung konfrontiert werden; die Kinder sollen schonend auf die beabsichtigte Scheidung vorbereitet werden. Ein Gericht hat in einem ähnlichen Fall das Getrenntleben bejaht.

Viele Ehepartner, darunter gerade die gutwilligen und sensiblen, werden das freilich nicht lange aushalten. Das ist aber dann auch ein Zeichen dafür, dass vielleicht die Ehe noch nicht unheilbar zerstört ist.